



An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Susi Perauer  
Telefon +43 1 51433 501165  
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-110103/0002-I/4/2017

**Betreff: Zu GZ. BMASK-462.301/0015-VII/B/7/2017 vom 9. Mai 2017  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993,  
das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das  
Mutterschutzgesetz 1979 geändert werden (ArbeitnehmerInnenschutz-  
Deregulierungsgesetz);  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen  
(Frist: 26. Mai 2017)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 9. Mai 2017 unter der Geschäftszahl BMASK-462.301/0015-VII/B/7/2017 zur Begutachtung übermittelten Entwurf Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Mutterschutzgesetz 1979 geändert werden (ArbeitnehmerInnenschutz-Deregulierungsgesetz), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen inhaltlich keine Einwände.

Es wird jedoch zur Maßnahme 5 „Entfall von Arbeitgeber-Meldepflichten“ auf Folgendes hingewiesen: Der Begutachtungsentwurf zur Novelle des Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz und das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 geändert werden, sieht zur Stärkung der Kontrolle im Bereich Teilzeitbeschäftigung bzw. fallweiser Beschäftigung das Gegenteil des vorliegenden Entwurfes (Vorabmeldung anstatt Meldung ex post) vor und verfolgt damit eine gegenläufige Zielrichtung.

Zur vorliegenden Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ist anzumerken:

Das gegenständliche Regelungsvorhaben enthält fast durchgängig Entlastungen und (Verfahrens-)Vereinfachungen, durch die nicht nur die in der WFA korrekt und nachvollziehbar dargestellten Informationsverpflichtungen für Unternehmen entfallen, sondern auch ein entsprechend großer Arbeitsaufwand für die beaufsichtigenden Behörden (Arbeitsinspektorate). Bei Maßnahme 8 wird sogar explizit darauf Bezug genommen, dass es zu Minderaufwand bei der Verwaltung kommen wird. Insofern ist es aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht korrekt, anzugeben, dass keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte bestehen. Tatsächlich ist damit zu rechnen, dass eine nicht geringe Anzahl von Arbeitsstunden für die Bundesverwaltung dadurch entfällt. Dies wäre darzustellen und zwar unabhängig davon, ob es dadurch zu effektiv wirksamen Personalreduktionen kommt oder dieses Personal dann für andere Zwecke eingesetzt wird, sodass der Gesamtaufwand für den Bund gleich bleibt. Die rechnerische Betrachtung ist für dieses konkrete Regelungsvorhaben vorzunehmen.

Darüber hinaus wird angeregt, das gegenständliche Vorhaben auch auf Grund quantitativer Messgrößen (wie beispielsweise Anstieg von Arbeitsunfällen bei Maßnahmen 1, 3 und 8; vermehrte Fälle von gesetzeswidrigen Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe bei Maßnahme 6; eingesparter Arbeitsaufwand der Arbeitsinspektorate bei Maßnahmen 3, 4 und 8) zu evaluieren.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wird ersucht, die **WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

22.05.2017

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)